

Merkblatt zur Anwendung der Mitteilungsverordnung (§ 93a AO) ab dem

1.1.2025

(Stand: 6.2.2026)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeines | 2 |
| 2 Mitteilungspflichtige Stellen - Wer muss mitteilen?..... | 2 |
| 3 Mitteilungspflichtige Sachverhalte – Was muss mitgeteilt werden? | 3 |
| 3.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV) | 3 |
| 3.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV).... | 3 |
| 3.3 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)..... | 4 |
| 3.4 Weitere mitteilungspflichtige Sachverhalte | 4 |
| 4 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht – Was muss nicht mitgeteilt werden?..... | 4 |
| 4.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV) | 6 |
| 4.2 Sozialgeheimnis (§ 1 Abs. 2 MV) | 6 |
| 4.3 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV) | 6 |
| 4.4 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV) | 7 |
| 4.5 Bereichsausnahmen..... | 7 |
| 4.5.1 Handlung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit und Zahlung auf das Geschäftskonto (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MV)..... | 7 |
| 4.5.2 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MV)..... | 9 |
| 4.5.3 Mitteilungspflicht aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MV) | 9 |
| 4.5.4 Keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV) | 9 |
| 5 Zeitpunkt der Datenübermittlung – Wann ist mitzuteilen? (§ 8 Abs. 2 und 3 MV) 10 | |
| 6 Form der Datenübermittlung (§ 8 Abs. 1 MV)..... | 11 |
| 7 Art und Inhalt der Datenübermittlung..... | 12 |
| 7.1 Daten zur Identifizierung des betroffenen Steuerpflichtigen | 12 |
| 7.2 Besonderheiten bei Rückzahlungen..... | 12 |
| 7.3 Stornierungs- und Korrekturverfahren | 13 |
| 8 Information an den betroffenen Steuerpflichtigen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO) 13 | |
| 9 Weitere Informationsmöglichkeiten..... | 14 |
| 10 Ansprechpersonen in Hessen | 14 |

1 Allgemeines

Die Mitteilungsverordnung¹ (MV) verpflichtet Behörden und andere öffentliche Stellen (Kontroll-)Mitteilungen ohne Ersuchen an die Finanzbehörden zu übermitteln. Ziel ist die Sicherung der Besteuerung. Zum Erlass der MV ist die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats ermächtigt worden.

Die Anwendung der MV wird durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)² konkretisiert.

Dieses Merkblatt dient der Orientierung, ob eine Mitteilung nach der MV erforderlich ist und welche Daten zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und in welchem Umfang den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

2 Mitteilungspflichtige Stellen - Wer muss mitteilen?

Mitteilungspflichtig nach der MV sind grundsätzlich alle Behörden und andere öffentliche Stellen im Sinne der Abgabenordnung (z. B. Ministerien, obere Landesbehörden, Mittelbehörden, Gerichte, Justizbehörden, Polizeipräsidien, Regierungspräsidien, Arbeitsagenturen, Gemeindevorstände, Magistrate, Landräte, kommunale Einrichtungen, Staatstheater, staatliche Museen und Hochschulen) und auch beliebte Unternehmen (z. B. TÜV).

Grundsätzlich können auch Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen mitteilungspflichtige Stellen sein, allerdings nur soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. Verwaltung öffentlicher Zuschüsse und vergleichbarer Fördermaßnahmen).

¹ Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/index.html>.

² [BMF, Schreiben vom 12.12.2024](#), BStBl. I 2024, Seite 1618 zuletzt geändert durch [BMF, Schreiben vom 7.7.2025](#), BStBl. I 2025, Seite 1488.

3 Mitteilungspflichtige Sachverhalte – Was muss mitgeteilt werden?

Vorbehaltlich der allgemeinen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (vgl. hierzu Tz. 4.1 bis 4.4) sowie zu Bereichsausnahmen (vgl. hierzu Tz 4.5) umfasst die MV insbesondere:

3.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)

Grundsätzlich sind alle geleisteten Zahlungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen mitteilungspflichtig.

3.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)

Wirkt sich ein Bescheid einer anderen Behörde oder einer anderen öffentlichen Stelle auf die Besteuerung einer Person aus, so hat diese Behörde der zuständigen Finanzbehörde auch eine Änderung mitzuteilen, die zum Wegfall oder der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung führen könnte. Schon die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung reicht in diesem Zusammenhang aus, um eine Mitteilungspflicht zu begründen.

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen Voraussetzung für die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde ist, z. B.:

- Bescheinigungen über die Erfüllung kultureller Aufgaben für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung,
- die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuerbefreiung oder
- Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen für Gebäude/Baudenkmale.

Bei den Bescheinigungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit steuerlicher Auswirkung, z. B. könnte eine Steuerbefreiung- oder -vergünstigung entfallen.

3.3 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)

Erteilte Erlaubnisse, Gestattungen und Zusicherungen der Gewerbeämter und der Bundesagentur für Arbeit sind generell mitteilungspflichtig.

3.4 Weitere mitteilungspflichtige Sachverhalte

Daneben gibt es weitere mitteilungspflichtige Sachverhalte, wie z. B.

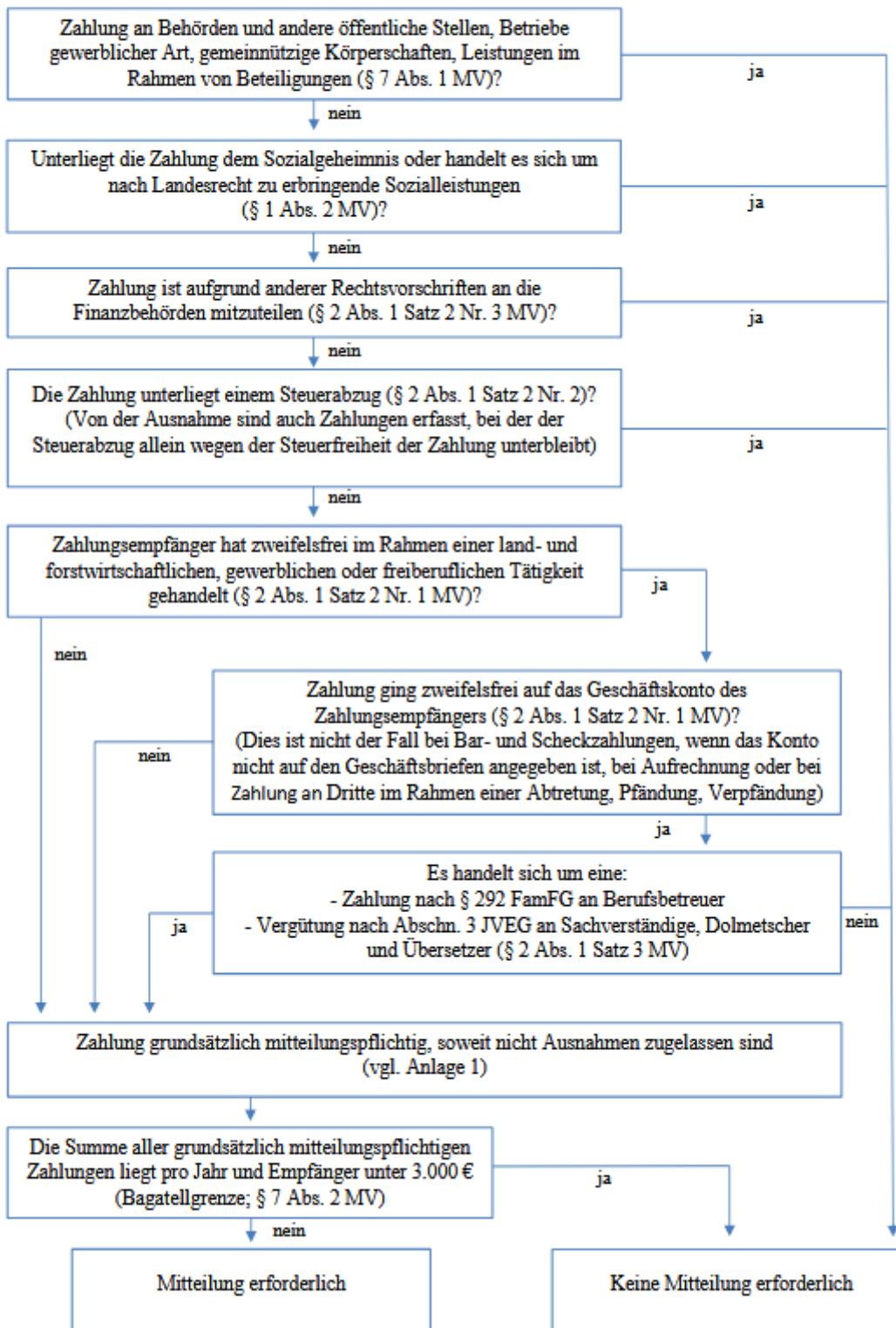
- Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs,
- Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm,
- öffentliche Hilfsleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 oder
- Honorare der Rundfunkanstalten.

Für diese mitteilungspflichtigen Sachverhalte gelten jeweils gesonderte Regelungen, die in den BMF-Schreiben erläutert werden.

4 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht – Was muss nicht mitgeteilt werden?

Liegen die Voraussetzungen für eine allgemeine Ausnahme (Tz. 4.1 bis Tz. 4.4) oder eine Bereichsausnahme (Tz. 4.5) vor, entfällt die Pflicht zur Mitteilung. Zur Prüfung, ob eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht, kann – neben den nachfolgenden Ausführungen – auch das als Anlage 3 zum BMF-Schreiben vom 12.12.2024 veröffentlichte Prüfschema genutzt werden:

Schema für die Prüfung der Mitteilungspflicht nach § 2 MV für Behörden und andere öffentliche Stellen (einschließlich Stellen nach § 93a Abs. 2 Satz 2 AO)
 - ab 1. Januar 2025 -



4.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)

Erfolgt eine Mitteilung an die Finanzbehörden bereits aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Rentenbezugsmittelungen), besteht keine zusätzliche Verpflichtung nach der MV. Diese Ausnahme betrifft sowohl Zahlungen als auch sonstige mitteilungspflichtige Sachverhalte, vgl. Tz. 3.

4.2 Sozialgeheimnis (§ 1 Abs. 2 MV)

Personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I –), und nach Landesrecht zu erbringenden Sozialleistungen sind nicht mitzuteilen. Die Ausnahme von der Mitteilungsverpflichtung besteht allerdings nur hinsichtlich der Aufgaben des Mitteilungsverpflichteten nach dem SGB. Nicht von der Ausnahme betroffen sind die nicht unter den Sozialdatenschutz fallenden anderen personenbezogenen Daten, die die in § 35 Abs. 1 SGB I genannte Stelle z. B. als Arbeitgeber oder für fiskalische Handlungen, verarbeitet (z. B. Honorarzahlungen durch Sozialbehörden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige).

4.3 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)

Zahlungen an Behörden und andere öffentliche Stellen, an Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige Vereine, kirchliche Träger, Essen-auf-Rädern-Dienste, Telefonseelsorge für psychische Notlagen), sind nicht mitzuteilen.

Bestehen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, ist die Vorlage des von der zuständigen Finanzbehörde erteilten Freistellungsbescheids bzw. bei neugegründeten Vereinen die Vorlage des von der zuständigen Finanzbehörde erteilten Bescheids über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlich.

4.4 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)

Es besteht keine Mitteilungspflicht für Zahlungen, wenn die von derselben Stelle an denselben Zahlungsempfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 3.000 € betragen.

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche von einer mitteilungspflichtigen Stelle an denselben Zahlungsempfänger innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen in einer Summe zu betrachten. Dies gilt auch für wiederkehrende Bezüge, steuerfreie Bezüge und geleistete Vorauszahlungen.

Zahlungen, die nach § 1 Absatz 2 MV oder § 2 MV nicht mitzuteilen sind, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Bei der gebündelten Auszahlung von Zahlungen verschiedener mitteilungspflichtiger Stellen durch eine öffentliche Kasse (z. B. durch einen zentralen Zahlungsdienstleister oder eine zentrale Zahlstelle) ist darauf zu achten, dass die jeweilige mitteilungspflichtige Stelle (Tz. 2) als leistende Stelle angegeben und das Überschreiten der Bagatellgrenze jeweils gesondert geprüft wird.

4.5 Bereichsausnahmen

Neben den allgemeinen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (vgl. hierzu Tz. 4.1 bis Tz. 4.4) gelten weitere Bereichsausnahmen:

4.5.1 Handlung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit und Zahlung auf das Geschäftskonto (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MV)

Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn

- der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und
- die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt ist.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch, wenn ein hauptberuflich tätiger Freiberufler mit dieser Tätigkeit organisatorisch zusammenhängend sonstige selbständige Einkünfte erzielt (z. B. selbständiger Rechtsanwalt ist zugleich auch als Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder tätig) und die Zahlungen auf sein Geschäftskonto geleistet werden. Gleiches gilt, wenn im sachlichen Zusammenhang mit einer hauptberuflichen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit eine nebenberufliche land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Prüfung, ob der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, ist von der mitteilungspflichtigen Stelle im Einzelfall zu bestimmen. Hierbei können auch der Internetauftritt des Zahlungsempfängers oder Daten auf Geschäftsbriefen bzw. Rechnungen berücksichtigt werden.

Bei juristischen Personen ist davon auszugehen, dass insgesamt eine Haupttätigkeit vorliegt.

Die mitteilungspflichtige Stelle hat zudem zu prüfen, ob die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt ist. Als Geschäftskonto kann in der Regel das auf den Geschäftsbriefen angegebene Konto angesehen werden. Ebenso kann die Angabe einer Bankverbindung bei einem geschäftlichen Internetauftritt oder auf Rechnungen des Zahlungsempfängers einen Hinweis auf ein Geschäftskonto geben.

Bestehen für die mitteilungspflichtige Stelle Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt ist, muss eine Mitteilung erfolgen.

Besonderheiten für die Justizverwaltung:

Die vorgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für Zahlungen an Berufsbetreuer im Sinne von § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie für Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von Abschnitt 3 des

Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetzes (JVEG). In diesen Fällen hat stets eine Mitteilung zu erfolgen, auch wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers überwiesen wurden.

4.5.2 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MV)

Keine Mitteilungspflicht besteht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird, z. B. in den Fällen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40a EStG.

Auch für Zahlungen, bei denen der Steuerabzug aufgrund der Steuerfreiheit nicht durchzuführen ist, wie zum Beispiel bei Zahlungen von Reisekostenvergütungen i. S. d. § 3 Nr. 13 EStG, bedarf es keiner Mitteilung durch die Behörde, wenn diese Zahlung bereits im Lohnkonto des Arbeitnehmers erfasst und als steuerfrei ausgewiesen ist und gemeinsam mit den anderen steuerlich relevanten Daten der Finanzverwaltung übermittelt wird.

4.5.3 Mitteilungspflicht aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MV)

Zahlungen sind von der Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung ausgenommen, wenn sie den Finanzbehörden (bereits) aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften mitzuteilen sind. Diese Regelung entspricht der allgemeinen Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 MV, insofern wird auf Tz. 4.1 verwiesen.

4.5.4 Keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)

Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben. Für mitteilungspflichtige Stellen, die ihren Sitz in Hessen haben, sind entsprechende Anträge an das Hessische Ministerium der Finanzen (Mitteilungsverordnung@hmdf.hessen.de) zu richten.

Bundeseinheitlich bereits zugelassene Ausnahmen können der Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 12.12.2024, zuletzt geändert durch [BMF-Schreiben vom 7.7.2025](#) entnommen werden.

5 Zeitpunkt der Datenübermittlung – Wann ist mitzuteilen? (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)

Grundsätzlich sind Mitteilungen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres zu übermitteln.

Mitteilungen über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können, sowie die Mitteilungen über gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (vgl. Tz. 3.3 und 3.4) sind mindestens vierteljährlich zu übermitteln.

Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Tz. 3.4) sind unverzüglich zu übermitteln.

Für Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV für die Kalenderjahre 2024 und 2025 gelten folgende Übergangsregelungen (§ 8 Abs. 3 MV):

- Für Mitteilungen für das Kalenderjahr 2024 ist eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 2.3.2026 vorgesehen, ein Antrag auf Fristverlängerung ist nicht erforderlich.
- Liegen bis zum 2.3.2026 die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 noch nicht vor, kann die Frist auf begründeten Antrag höchstens bis zum 1.3.2027 verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist bei der obersten Finanzbehörde des Landes einzureichen, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat. Für mitteilungspflichtige Stellen, die ihren Sitz in Hessen haben, sind entsprechende Fristverlängerungsanträge an das Hessische Ministerium der Finanzen (Mitteilungsverordnung@hmdf.hessen.de) zu richten.

6 Form der Datenübermittlung (§ 8 Abs. 1 MV)

Seit dem 1.1.2025 besteht für Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Abs. 1 AO). Die Übermittlung von Papierausfertigungen an die Finanzbehörden ist unzulässig. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Mitteilung nach dem 31.12.2024 für vor dem 1.1.2025 verwirklichte Sachverhalte erfolgt.

Für die elektronische Übermittlung stehen mitteilungspflichtigen Stellen ausschließlich die folgenden zwei Wege zur Verfügung:

1. Unter <https://www.esteuier.de/#kmv#mitteilungen-nach-mitteilungsverordnung> wurde die amtliche Schnittstelle für die elektronische Übermittlung der Mitteilungen nach der MV veröffentlicht.

Diese Schnittstelle, die in die Softwareprodukte der mitteilungspflichtigen Stelle integriert werden muss, ist vorrangig für Massendatenlieferungen vorgesehen.

2. Für mitteilungspflichtige Stellen, die nur wenige Mitteilungen zu übermitteln haben, wurde in MeinELSTER (www.elster.de) eine formularbasierte Online-Lösung (sog. „Kleinmelderlösung“) unter dem Punkt „Mitteilungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen“ bereitgestellt.

Die Entscheidung, ob die amtliche Schnittstelle oder die sog. „Kleinmelderlösung“ genutzt wird, obliegt der mitteilungspflichtigen Stelle.

Sowohl für die Übermittlung über die Schnittstelle als auch für die Anmeldung in MeinELSTER wird ein ELSTER-Organisationszertifikat benötigt. Weitere Informationen zur Registrierung bei ELSTER erhalten Sie unter www.elster.de.

Weitere technische Informationen sind auf der Internetseite www.esteuier.de (unter „Schnittstellen zum KONSENS-Mitteilungsverfahren (KMV)“) sowie im Merkblatt „[Zusammenfassung der fachlichen und technischen Informationen von KONSENS](#)“ zu finden.

Von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Mitteilungen kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen und auf begründeten Antrag abgesehen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 MV).

7 Art und Inhalt der Datenübermittlung

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO. Weitere Informationen zu Datensatzinhalten sind in der Schnittstellenbeschreibung zu finden (<https://www.esteuер.de/#kmv#mitteilungen-nach-mitteilungsverordnung>).

7.1 Daten zur Identifizierung des betroffenen Steuerpflichtigen

Bei den Pflichtangaben zur Identifizierung des betroffenen Steuerpflichtigen (§ 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, d AO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Fehlende Daten (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, steuerliche Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Steuernummer) sind von der mitteilungspflichtigen Stelle beim betroffenen Steuerpflichtigen zu erfragen.

Falls der Betroffene seine steuerliche Identifikationsnummer nach Anforderung nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilt, kann diese durch die mitteilungspflichtige Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgerufen werden. Für diesen Abruf wird das Geburtsdatum benötigt, welches ebenfalls beim Betroffenen zu erfragen oder ggf. durch Rückfrage bei den Meldebehörden zu ermitteln ist. Weitere Informationen sind auf der [Internetseite des BZSt](#) zu finden.

7.2 Besonderheiten bei Rückzahlungen

Werden mitgeteilte Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückgezahlt, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 AO eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 MV). Rückzahlungen oder Rückerstattungen durch die öffentliche Stelle von Beträgen, die zuvor von einem Dritten oder dem betroffenen (Rück-)Zahlungsempfänger selbst an die mitteilungspflichtige Stelle

gezahlt wurden, stellen dagegen grundsätzlich keine Zahlung i. S. d. § 2 MV dar (siehe Tz. 3.1).

7.3 Stornierungs- und Korrekturverfahren

Eine Mitteilung ist zu stornieren, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilung nicht vorgelegen haben oder die Grundlage für die übermittelte Mitteilung entfallen ist. Eine Stornierung hebt die ursprüngliche Mitteilung vollständig auf; ggf. ist eine neue Mitteilung zu übermitteln. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Stornierung erforderlich, sofern folgende Daten falsch übermittelt wurden:

- Zeitpunkt / Meldejahr
- Identifikationsnummer (natürliche Person)
- Firmenname (nicht natürliche Person)

Eine Mitteilung ist zu korrigieren, wenn die übermittelten Daten unzutreffend waren. Eine Korrektur ändert die ursprüngliche Mitteilung. Eine Korrektur ist z. B. erforderlich, wenn in einer Zahlungsmittelung eine unzutreffende Rechtsgrundlage oder ein unzutreffender Zahlungsgrund angegeben wurde.

Weitere Erläuterungen zum Stornierungs- und Korrekturverfahren sind unter www.esteuер.de zu finden.

8 Information an den betroffenen Steuerpflichtigen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO)

Die mitteilungspflichtige Stelle hat den betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat oder noch übermitteln wird. Die mitteilungspflichtige Stelle kann ihrer Informationspflicht bei im Grunde feststehenden Daten auch schon vor der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung nachkommen, z.B. beim Abschluss der Vereinbarung, die später die Grundlage für die Zahlung bildet.

9 Weitere Informationsmöglichkeiten

- [Mitteilungsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14)
- [BMF-Schreiben vom 12.12.2024](#) (geändert durch [BMF-Schreiben vom 07.07.2025](#))
- Informationen zu Schnittstellen zum KONSENS-Mitteilungsverfahren:
<https://www.esteuier.de/#kmv>
- Herstellerforum für Entwickler <https://forum.elster.de/herstellerforum/index.php>
- E-Mail-Adresse für technische Rückfragen: V-KMV-Support-5011@fv.nrw.de
- Anfrage an ELSTER-Support: <https://www.elster.de/elsterweb/hotline-kontakt>

10 Ansprechpersonen in Hessen

- Fachliche Fragen: Mitteilungsverordnung@hmdf.hessen.de / Abgabenordnung@ofd.hessen.de
- Technische Fragen: eDaten@ofd.hessen.de